AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 17, Nr. 06, Frankfurt (Oder), 24. Mai 2006

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-03-007, „Quartier konsument Heilbronner Straße/Franz-Mehring-Straße – 1. Änderung" als Satzung **Seite 81**

2. Bekanntmachung der 1. Ergänzung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 83**

3. Bekanntmachung Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 85**

4. Bekanntmachung Einziehung von öffentlichen Straßen im „Gewerbegebiet Markendorf II" innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes BP-93-008, „Gewerbegebiet Markendorf II" **Seite 89**

5. Bekanntmachung BP-06-013, „August-Bebel-Straße 35 - 1. Änderung", Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **Seite 89**

6. Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben „B 87 Ortsumgehung Markendorf" **Seite 90**

7. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 22. Sitzung am 04.05.2006. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 22. Sitzung am 04.05.2006 **Seite 93**

8. Anhang zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung – vom 03.04.2006 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 vom 19.04.2006 **Seite 93**

9. Bekanntmachung Liste der Fundtiere vom 09.05.2006 **Seite 93**

10. Bekanntmachung Interessenbekundungs- und Bewerbungsverfahren für die Übernahme des Hortes „Nordlicht" (7. Grundschule/Bergstr. 122) in freie Trägerschaft zum 01.07.2007 **Seite 94**

11. Allgemeinverfügung Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 94**

Ende des amtlichen Teiles

Kundeninformation der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH **Seite 96**

Aufgebote von Sparkassenbüchern **Seite 96**

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern **Seite 99**

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
Herausgeber:
Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
Redaktion:
Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.
Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung
Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
Rathaus, Marktplatz 1
sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe.

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Multi Media.Design
Frank Jeschke
Kieler Straße 7
15234 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-03-007, „Quartier konsument Heilbronner Straße/ Franz-Mehring-Straße – 1. Änderung" als Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 06.10.2005 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-03-007, „Quartier konsument Heilbronner Straße/Franz-Mehring-Straße – 1. Änderung" einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-03-007, „Quartier konsument Heilbronner Straße/Franz-Mehring-Straße – 1. Änderung" erstreckt sich auf die Grundstücke am Standort des ehemaligen „Horten-Kaufhauses", Heilbronner Straße 30 zwischen Lennepark/Platz der Republik, Heilbronner Straße und Franz-Mehring-Straße, einschließlich der unbebauten Grundstücke zwischen ehemaligem Kaufhaus und Kirche „Zum Heiligen Kreuz" bzw. Halbe Stadt Nr. 5 (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf der beigefügten Übersichtskarte). Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Der Geltungsbereich hat somit eine Größe von etwa 19.383 m² und liegt nahe zum funktionalen Innenstadtbereich der Stadt Frankfurt (Oder) im Sanierungsgebiet „Ehemalige Altstadt". Ein Investor (Quartier „konsument" Frankfurt (Oder) GmbH) beabsichtigt auf der Fläche des ehemaligen Warenhauses nach dessen vollständigem Abriss ein neues, auf deutlich kleinerer Grundfläche stehendes Geschäftshaus mit maximal 4.990 m² Verkaufsfläche sowie einigen Dienstleistungsbetrieben und Sporteinrichtungen (Fitness-Studio u. ä.) sowie ca. 380 Stellplätzen auf Parkdecks errichten.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-03-007, „Quartier konsument Heilbronner Straße/Franz-Mehring-Straße – 1. Änderung" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818), über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005, GVBl. I S. 210) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich
(siehe Seite 82)

Frankfurt (Oder), den 18.05.2006

Martin Patzelt Siegel
Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 81

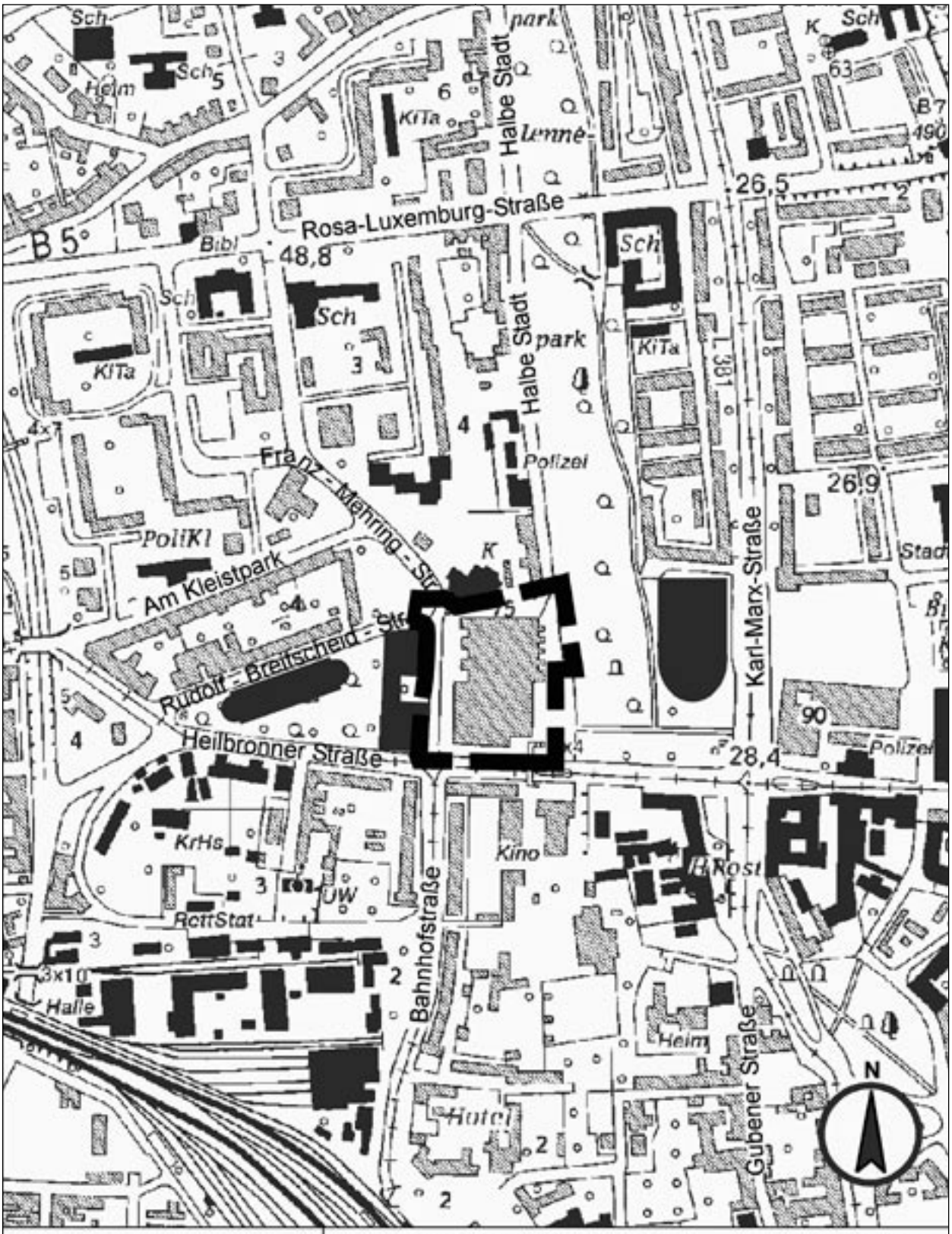

Frankfurt ODER
Kleiststadt
Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat II
Bauamt

Übersichtsplan VBP-03-007
"Quartier Konsument Heilbronner Straße / Franz - Mehring - Straße"-
1. Änderung
Originalmaßstab 1 : 5.000 **Februar 2005**

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i. V. m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-03-007, „Quartier konsument Heilbronner Straße/Franz-Mehring-Straße – 1. Änderung" angeordnet.
Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 18.05.2006

Martin Patzelt Siegel
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Genehmigung der 1. Ergänzung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 16.02.2005 beschlossene 1. Ergänzung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung vom 12.04.2006 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818) genehmigt (Gesch-Z.: 23.4). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung bezieht sich auf den Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.01.2000. Von der 1. Ergänzung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die folgenden, in den beigefügten Planausschnitten gekennzeichneten Gebiete betroffen. Sie sind als Änderungen Ä 5.1.1 bis Ä 5.1.2 bezeichnet (erste Ziffer: Nr. der Änderung des Flächennutzungsplanes, zweite Ziffer: Nr. der einzelnen inhaltlichen Änderung, dritte Ziffer: Nr. des einzelnen Teilgebietes der Änderung).

Ä 5.1.1 - Sondergebiet für die Nutzung durch Windkraftanlagen Hohenwalde-Nord zwischen Hohenwalde und Lichtenberg (Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)
Ä 5.1.2 - Sondergebiet für die Nutzung durch Windkraftanlagen Hohenwalde-Süd zwischen Hohenwalde und Dubrow (Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die genehmigte 1. Ergänzung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die 1. Ergänzung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005, GVBl. I S. 210) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Anlagen: Übersichtskarte zur Abgrenzung der Änderungsbereiche Ä.5.1.1 und Ä.5.1.2
(siehe Seite 84)

Frankfurt (Oder), den 18.05.2006

Martin Patzelt Siegel
Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 83

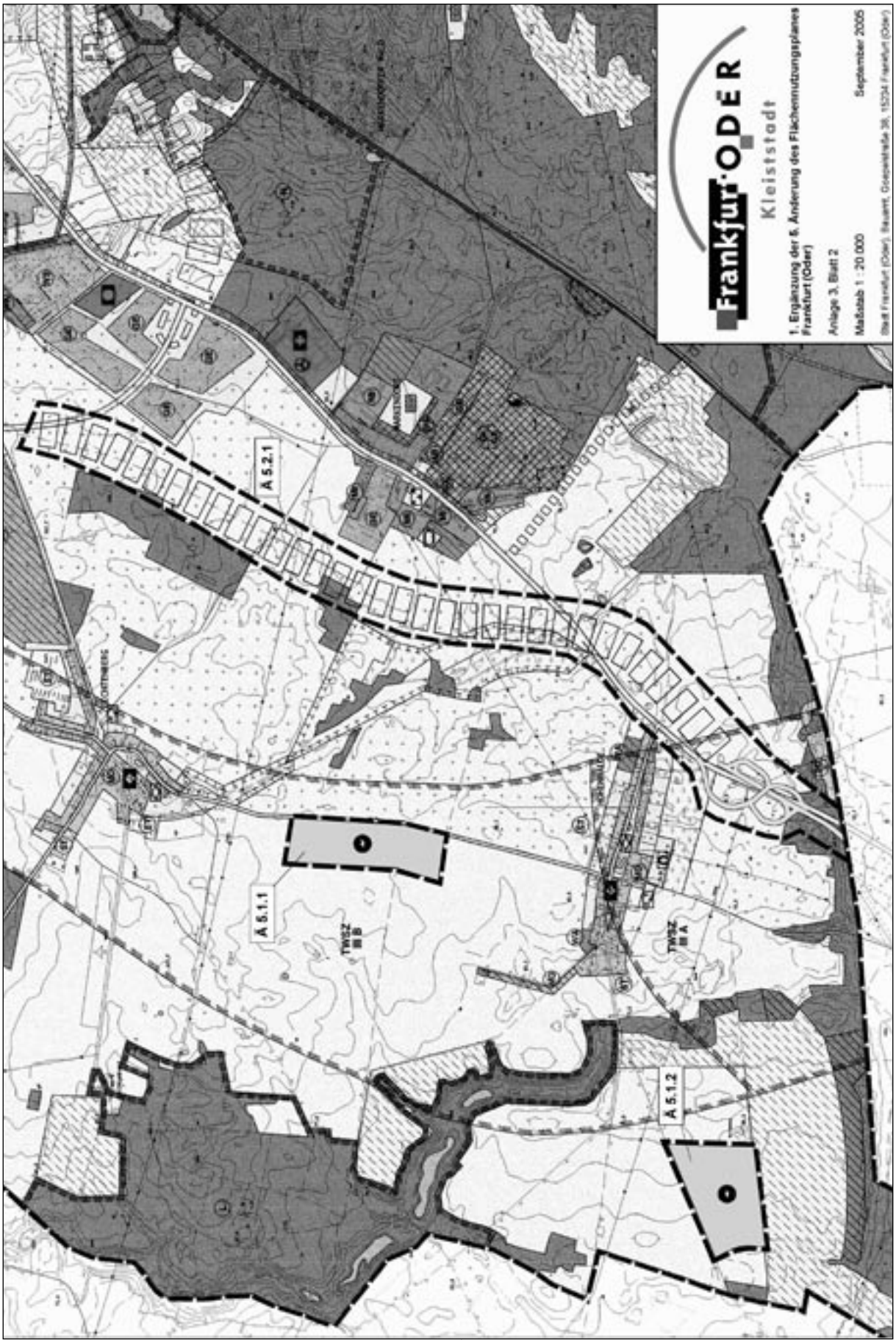

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i. V. m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die 1. Ergänzung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes angeordnet.
Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 18.05.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 10.11.2005 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung vom 11.04.2006 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818) genehmigt (Gesch-Z.: 23.4). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung bezieht sich auf den Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.01.2000. Von der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die folgenden, in den beigefügten Planausschnitten gekennzeichneten Gebiete betroffen. Sie sind als Änderungen Ä 6.1 bis Ä 6.5 bezeichnet (erste Ziffer: Nr. der Änderung des Flächennutzungsplans, 2. Ziffer: Nr. des einzelnen Teilgebietes der Änderung).

- Teilbereich Ä 6.1 - Gewerbegebiet Markendorf II
  Fläche des Gewerbegebiets Markendorf II und Erweiterung des südwestlichen Bereiches
- Teilbereich Ä 6.2 - ETTC Nordwest
  Entfall Gewerbe-/Industriegebiet Frankfurter Tor/ETTC-Nordwest
- Teilbereich Ä 6.3 - Gewerbegebiet südlich der Brauerei
  Entfall Gewerbegebiet am Spitzkrug/Berliner Chaussee/Karl-Marx-Straße, südlich Brauerei
- Teilbereich Ä 6.4 - Südöstliches Stadtzentrum
  Aufnahme Sondergebiet für Universität und Gewerbegebiet mit Einschränkungen (MOZ) sowie Verschiebung der Grenzen von Kerngebiets- und Mischgebietsflächen
- Teilbereich Ä 6.5 - Oder- Neiße- Radweg
  Veränderter Verlauf des Oder-Neiße-Radweges im Bereich des Winterhafens und des Ortsteils Lossow

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die genehmigte 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005, GVBl. I S. 210) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Anlagen: Übersichtskarte zur Abgrenzung der Änderungsbereiche Ä.6.1 bis Ä.6.5
(Anlage siehe Seite 86, 87 und 88)

Frankfurt (Oder), den 18.05.2006

Martin Patzelt Siegel
Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 85

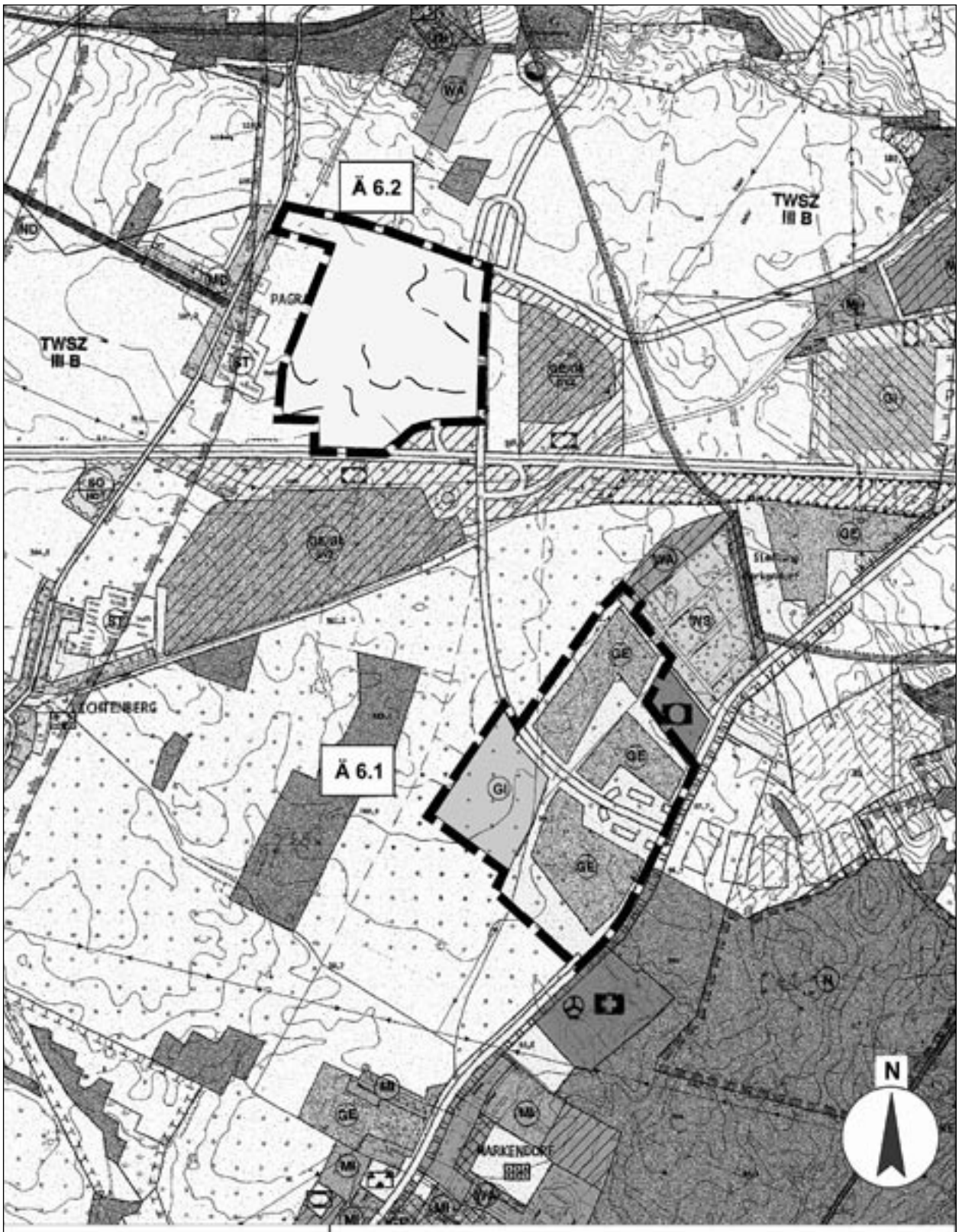

Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

6. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder)
Planzeichnung Ä 6.1 und 6.2

Maßstab 1 : 20.000

Anlage 3, Blatt 1
August 2005

Anlage zu Seite 85

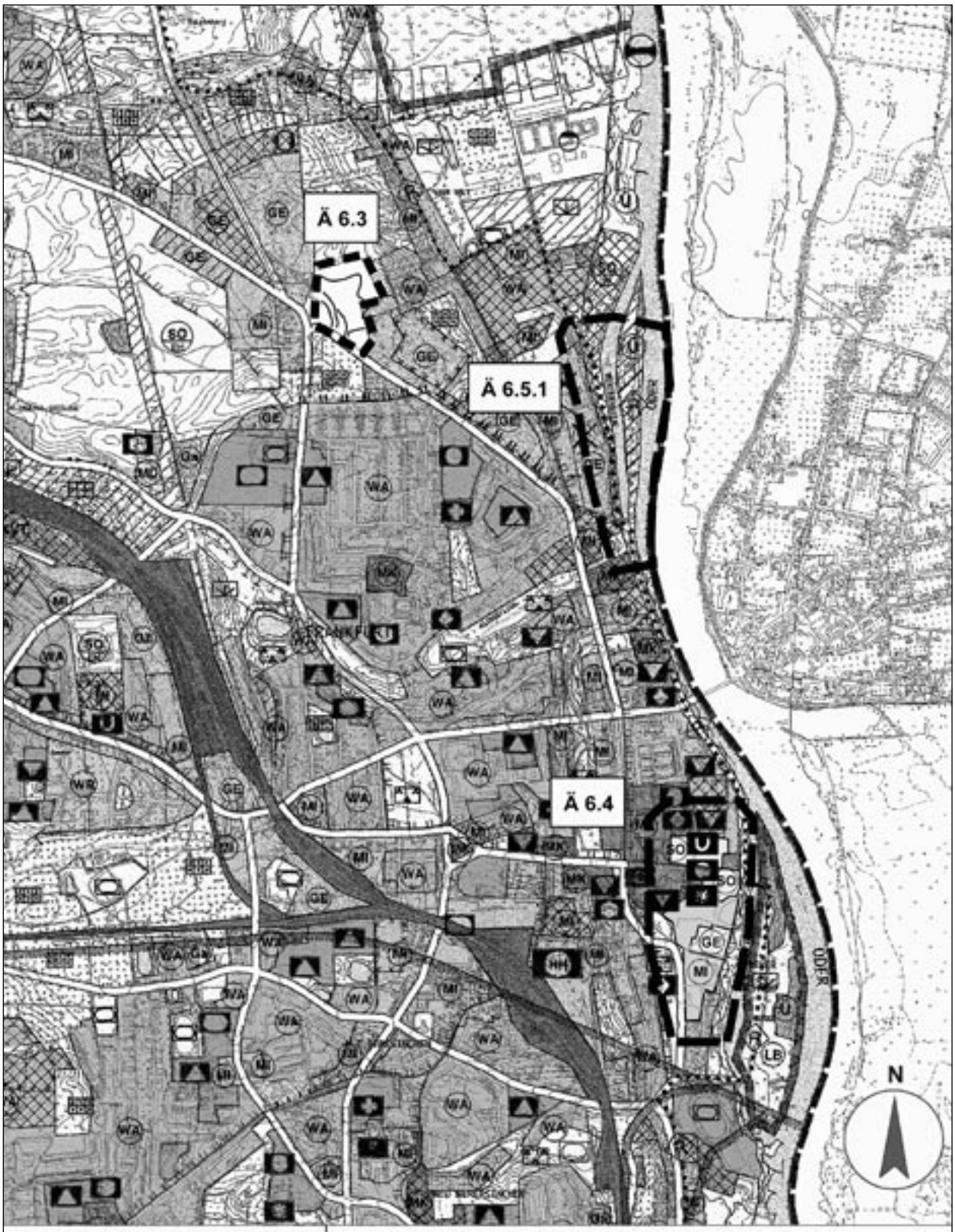

Frankfurt ODER

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

6. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder)
Planzeichnung Ä 6.3 - 6.5.1

Maßstab 1 : 20.000

Anlage 3, Blatt 2
August 2005

Anlage zu Seite 85

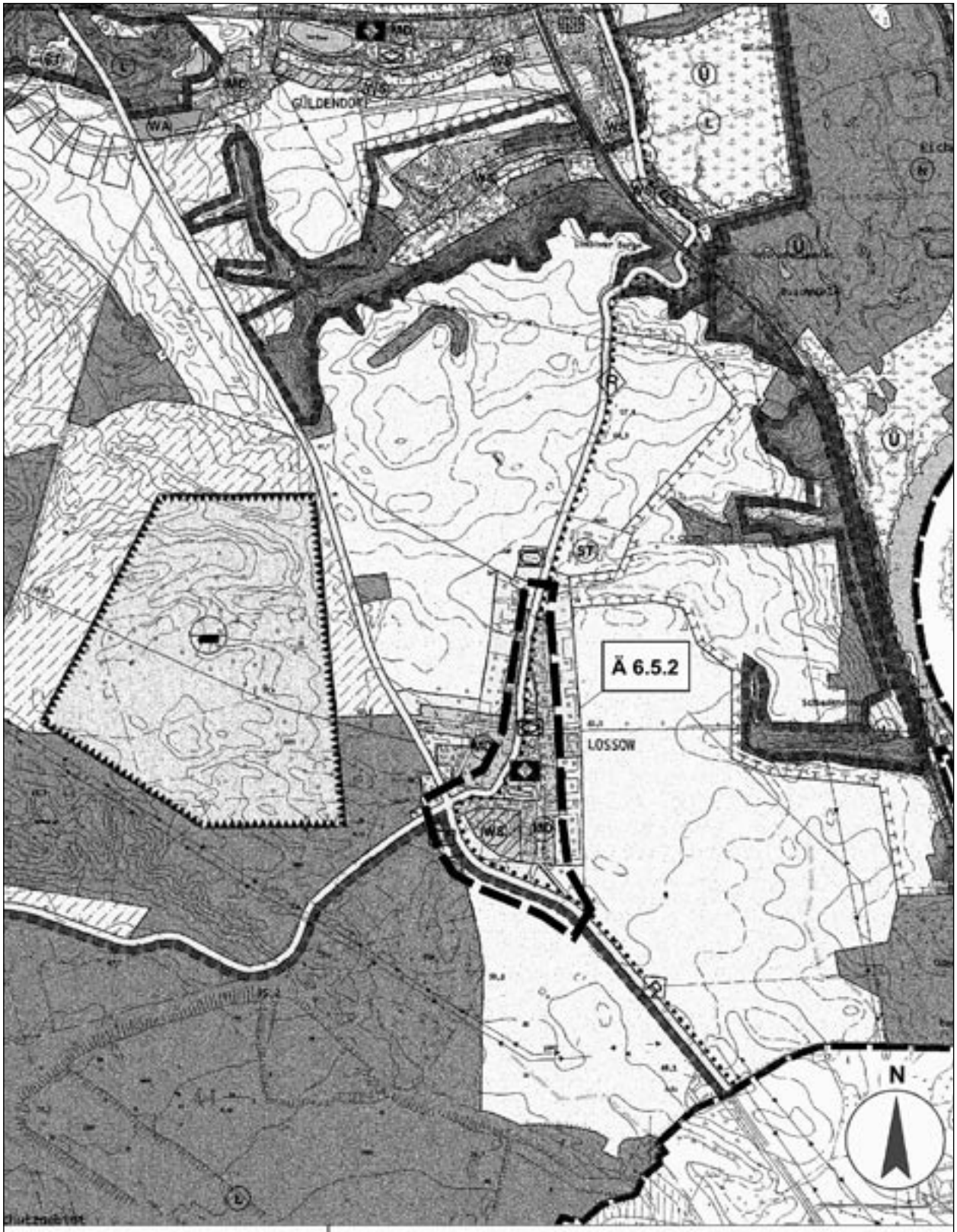

Frankfurt·ODER

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

6. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder)
Planzeichnung Ä 6.5.2

Maßstab 1 : 20.000

Anlage 3, Blatt 3
August 2005

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i. V. m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes angeordnet.
Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 18.05.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Einziehung von öffentlichen Straßen im „Gewerbegebiet Markendorf II" innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans BP-93-008, „Gewerbegebiet Markendorf II"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.04.2005 den Bebauungsplan BP-93-008, „Gewerbegebiet Markendorf II" als Satzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplans erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) am 08.06.2005. Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam geworden.

Durch den Bebauungsplan BP-93-008, „Gewerbegebiet Markendorf II" vom 07.06.2005 wurde die öffentlich gewidmete Werner-von-Siemens-Straße vollständig sowie die Nicolaus-August-Otto-Straße in dem Teil nordwestlich der Marie-Curie-Straße zur Nutzung durch Bauflächen als eingeschränktes Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt. Der Öffentlichkeit wurde vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, GVBl. I S. 218) kann demzufolge von einem gesonderten Einziehungsverfahren abgesehen werden. Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls ergeben sich aus dem Bebauungsplan und seiner Begründung (vgl. Kap. 5.1).

Gem. § 8 Abs. 1 BbgStrG wird die Einziehung der Straße hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Sperrung der Straßen für die Allgemeinheit wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), zweckmäßigerweise beim Bauamt der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 18.05.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-06-013, „August-Bebel-Straße 35 – 1. Änderung", Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 04.05.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-06-0013, „August-Bebel-Straße 35 – 1. Änderung" (Stand 23.02.2006) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen. Mit dem späteren Inkrafttreten des Änderungsbebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes BP-06-013, „August-Bebel-Straße 35" vom 21.12.2004 vollständig ersetzt.

Das Plangebiet des künftigen Bebauungsplanes BP-06-013, „August-Bebel-Straße 35 - 1. Änderung" liegt im Westen der Stadt auf dem Konversionsgelände der „Roten Kaserne". Die südliche Grenze des Plangebietes bildet die August-Bebel-Straße, im Osten wird das Plangebiet durch den Schwarzen Weg und im Westen durch die Wohnanlage des Studentenwerkes sowie den Landschaftsraum Klingetal begrenzt. Im Norden grenzt eine Kleingartensiedlung und eine Garagenanlage an das Plangebiet (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus. Folgende Umweltinformationen sind verfügbar:

Stellungnahmen des Landesumweltamtes Brandenburg, des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände, der Raumordnungsbehörde, des Kampfmittelbeseitigungsdienstes und des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz

Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Einzelauskünfte/Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:
vom 01.06.2006 bis einschließlich 03.07.2006 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

* *Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(Anlage siehe Seite 91)

Frankfurt (Oder), den 18.05.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben

„B 87 Ortsumgehung Markendorf".

Das ROV wurde am 24. März 2006 abgeschlossen. Im Verfahren wurden die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, von Bürgern sowie von betroffenen Landwirten und Obstbauern bearbeitet und berücksichtigt.

Im Ergebnis des ROV wird festgestellt, dass von den drei für eine mögliche Ortsumgehung von Markendorf untersuchten Varianten, für die Variante 1 am ehesten eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Umweltbelange, bei Einhaltung von Maßgaben, herstellbar ist. Die Variante 1 (sh. Karte) erhält die landesplanerische Zustimmung.

Für die Variante 1 wurde bei Umsetzung der erteilten Maßgaben eine bedingte Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung, einschließlich der Umweltbelange, festgestellt. Bei Einhaltung der für diese Variante erteilten Maßgaben im Rahmen der weiteren Planung kann das bestehende Konfliktpotenzial mit den Erfordernissen der Raumordnung wesentlich gemindert werden, zumal sie auch im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung als die konfliktärmste Variante ermittelt wurde.

Für die Varianten 2 und 3 kann zwar auch eine bedingte Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und den Anforderungen an die Umwelt festgestellt werden. Allerdings ist das bestehende Konfliktpotenzial mit den Erfordernissen der Raumordnung bei diesen Varianten wesentlich größer, da mit ihnen erheblichere Beeinträchtigungen und mehr nachteilige Auswirkungen verbunden sind.

Die landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist die Abarbeitung der im Raumordnungsverfahren erteilten Maßgaben nachzuweisen.

Die landesplanerische Beurteilung liegt in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Stadthaus, Bauamt, Zimmer 1.421, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder) vom 01.06.2006 bis einschließlich 03.07.2006 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem besteht die Möglichkeit, Einsicht in die landesplanerische Beurteilung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 6, Müllroser Chaussee 50, in 15236 Frankfurt (Oder) während der allgemeinen Dienstzeit zu nehmen.

Anlage: Übersichtskarte Variante 1
(Anlage siehe Seite 92)

Frankfurt (Oder), den 18.05.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 89/90

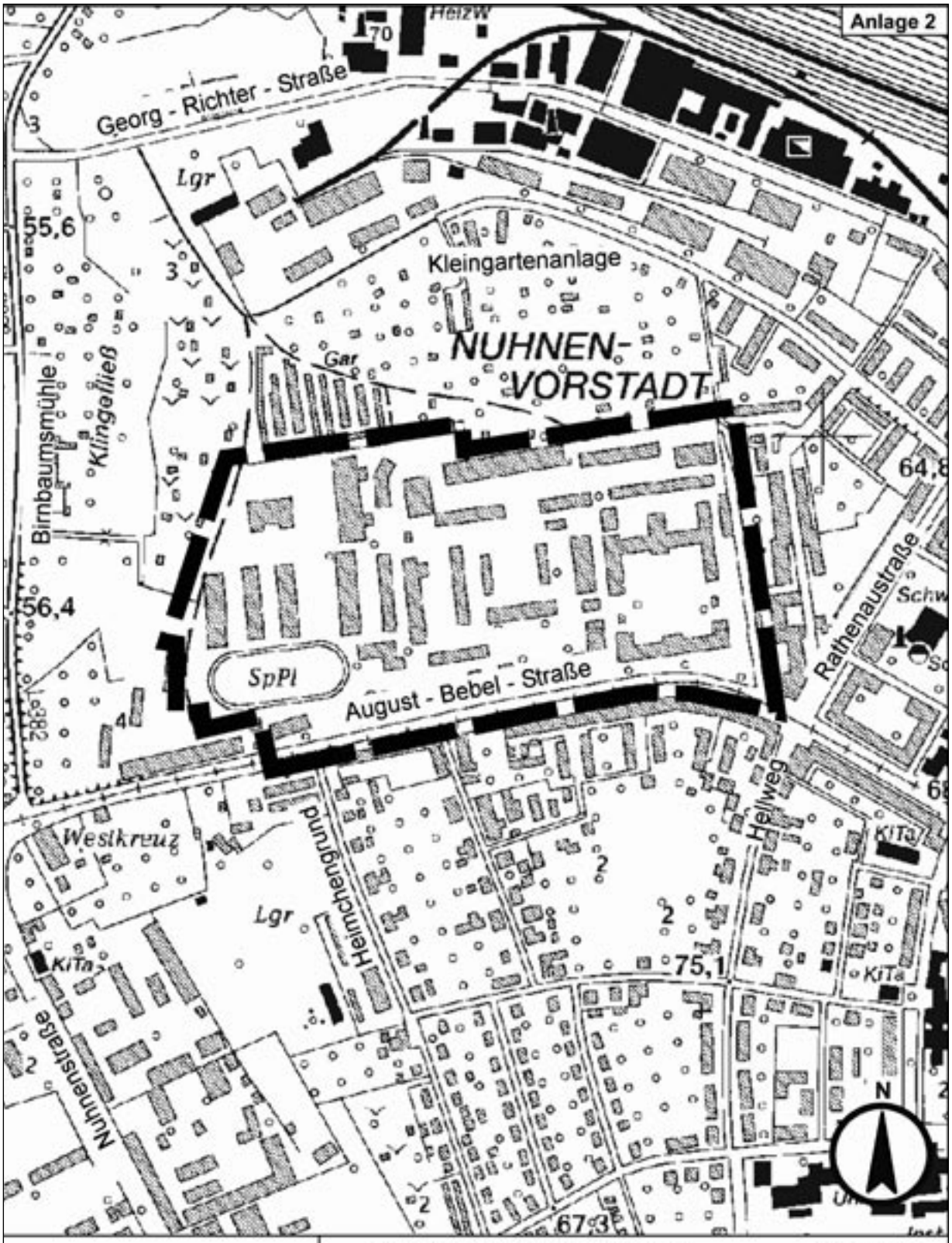

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt

Dezernat II

Frankfurt·ODER Kleiststadt

Stadt Frankfurt (Oder)

Übersichtskarte BP-06-013
"August - Bebel - Straße 35" - 1. Änderung

Originalmaßstab 1 : 5.000

Februar 2006

Anlage zu Seite 90

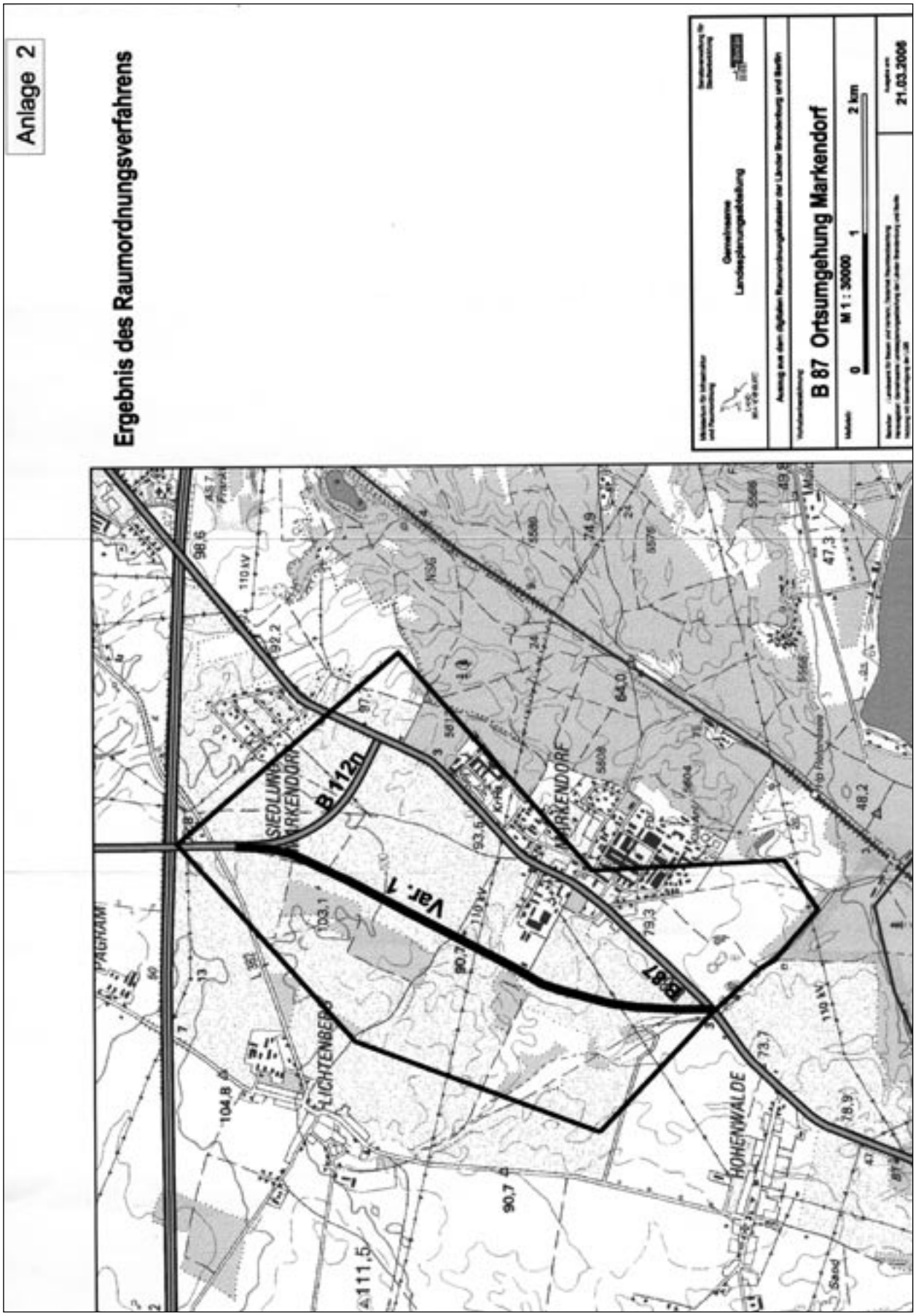

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 22. Sitzung am 04.05.2006

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

- **Prüfung der Rahmenbedingungen für die Gründung einer Orchester GmbH unter Einschluss des Landes Brandenburg als Gesellschafter**

- **Wechsel von Mitglied und stellvertretendem Mitglied im Stadtentwicklungsausschuss**
  Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 50 GO auf Vorschlag der Fraktion BürgerBündnis
  Herrn Hans Dieter Wachner als Mitglied
  Herrn Dr. Karl-Ludwig von Klitzing als stellvertretendes Mitglied
  in den Stadtentwicklungsausschuss.

- **Besetzung von Ausschüssen durch die Fraktion Die Linkspartei.PDS**
  Gemäß § 50 Abs. 5 GO für das Land Brandenburg beruft die Stadtverordnetenversammlung
  für Herrn Volker Kulle **Herrn Norbert Leitzke** in den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit
  für Herrn Norbert Leitzke **Herrn Volker Kulle** in den Stadtentwicklungsausschuss

- **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oder-Spree, dem Landkreis Märkisch-Oderland und der Stadt Frankfurt (Oder) über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz**

- **Stammkapitalherabsetzung Investor Center Ostbrandenburg GmbH**

- **Übertragung der Kita „Matroschka" an den DRK-Kreisverband Frankfurt (Oder)-Spree e. V.**

- **Änderung des Erbbaurechtsvertrages mit der Frankfurter Freizeit- und Campingpark Helene-See AG**

- **Vorhaben: Industrielle Erschließung des Gewerbegebietes Markendorf II, 2. BA**

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:
- Beteiligungsbericht 2006 für das Wirtschaftsjahr 2004 der Unternehmen und Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder)
- Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für das Ausbildungsjahr 2006
- Wassertouristische Entwicklung der Region östlich und südöstlich von Berlin

Frankfurt (Oder), 08.05.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anhang zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung – vom 03.04.2006 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 vom 19.04.2006

Hundeauslaufflächen im Stadtgebiet Frankfurt (Oder)

1. Fläche zwischen Schulstr./Ziegelstr./Kietzer Gasse (vorübergehend)

2. Areal östlich der Straße „Am Winterhafen"

3. Areal westlich des Messeringes

4. Areal östlich des Pappelweges

5. Fläche westlich des Südringes (Kiesgrube) (vorübergehend)

6. Fläche gegenüber der Wimpinastr. 8 - 16

Die Beschilderung der o. g. Flächen erfolgt in der nächsten Zeit oder ist bereits erfolgt.

i. A. Wilczynski

Bekanntmachung

Liste der Fundtiere vom 09.05.2006

Funddatum	Fundtier
14.11.2005	Spitz-Mischling, männlich, schwarz
16.02.2006	Rauhhaardackel, weiblich, braun
04.03.2006	Pinscher-Mischling, weiblich, schwarz/braun
11.03.2006	DSH, weiblich, schwarz/grau
17.03.2006	Katze, dreifarbig
20.03.2006	DSH, männlich, schwarz/braun
25.03.2006	DSH-Mischling, männlich, schwarz/braun
27.03.2006	Boxer-Mischling, männlich, hellbraun/weiß
29.03.2006	Rottweiler, männlich
13.04.2006	Mischling, männlich, klein, braun
01.05.2006	Terrier-Mischling, weiblich, schwarz/braun
01.05.2006	Terrier-Mischling, weiblich, schwarz/braun
04.05.2006	Mischling, weiblich, hellbraun, dunkle Maske

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:

Montag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

i. A. Wilczynski

Bekanntmachung

Interessenbekundungs- und Bewerbungsverfahren für die Übernahme des Hortes „Nordlicht" (7. Grundschule/ Bergstr. 122) in freie Trägerschaft zum 01.01.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

der jetzige Träger des o. g. Hortes (Jugend- und Sozialwerk gGmbH Oranienburg) beabsichtigt die Aufgabe der Trägerschaft zum 01.01.07.
Die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) ist bestrebt, die Betreibung der Einrichtung auch weiterhin einem freien Träger zu übertragen und führt deshalb ein Interessenbekundungs- und Bewerbungsverfahren durch. Dabei sind die kontinuierliche Weiterbetreuung der Kinder (Kapazität gemäß Betriebserlaubnis 150 Kinder) und die Übernahme des vorhandenen Personals von besonderer Bedeutung.

Für die Übertragung gelten folgende Prämissen:

- Es liegt im Interesse der Förderung subsidiärer Strukturen, vom Erbringen von Leistungen und Angeboten der Daseinsfürsorge in kommunaler Trägerschaft abzusehen, sofern geeignete freie Träger ihr Interesse an der Leistungserbringung erklären.
- Bewerbungen von Trägern, die satzungsgemäß ihre fachlichen Schwerpunkte in der sozialen Arbeit setzen, werden bevorzugt behandelt vor gewerblichen Trägern.
- Bewerbungen von Trägern, die in der Stadt Frankfurt (Oder) oder der Region ansässig sind und noch andere Angebote der Jugendhilfe betreiben, werden bevorzugt behandelt, weil dadurch die gewünschte fachliche Anleitung der Mitarbeiter und die Einbindung in Teamstrukturen gegeben ist sowie von einer vorhandenen fachlichen, wirtschaftlichen und Personalführungskompetenz ausgegangen werden kann. Darüber hinaus werden Verwaltungs- und juristische Kompetenzen des Trägers erwartet.
- Die Vorstellungen des Personals und der Elternschaft der Einrichtung bezüglich eines Trägers sowie eine bestehende Affinität zu einem bestimmten freien Träger werden bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen besonders gewürdigt.
- Beabsichtigt ist ein Betriebsübergang der Mitarbeiter auf der Grundlage des § 613a BGB.
- Der neue Träger tritt mit Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder) im Grundsatz in das seit 01. November 2002 bestehende Vertragsverhältnis zwischen der Stadt und dem jetzigen Träger, beruhend auf dem Mustervertrag über den Betrieb einer Kindertagesstätte (Stadtverordnetenversammlung vom 18. Juli 2002/Beschluss-Nr.: 02/3001/857), ein; die Vereinbarung von Änderungs-, Ergänzungs- und/oder Überleitungsbestimmungen bleibt vorbehalten.
- Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie der Stadt Frankfurt(Oder) zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft

Ihre schriftliche Bewerbung bzw. Interessenbekundung, die o.g. Grundsätze berücksichtigen muss, richten Sie bitte bis zum **15.06.2006** an die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Amt für Jugend und Soziales, z.Hd. Frau Grahl, PF 1363, 15203 Frankfurt (Oder).

Ihre Bewerbung sollte folgendes enthalten:

- pädagogisches Konzept für die künftige Erfüllung der Aufgaben
- Bereitschaftserklärung zur Übernahme des Personals
- Aussagen zur wirtschaftlichen, finanziellen und Personalführungskompetenz sowie zu Verwaltungs- und juristischen Kompetenzen des Trägers
- Aussagen zu anderen Angeboten des Trägers in der Region

Interessierte Träger können im Amt für Jugend und Soziales bei Frau Grahl (Tel.: 0335/552-5108) nähere Informationen erfragen.

M. Patzelt
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung
Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder)

Gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (www.ebundesanzeiger.de, eBAnz AT28 2006 V 1) lege ich folgendes Gebiet, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), fest:

Stadt Frankfurt (Oder), einschließlich aller Ortsteile.

Begründung:
Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem oben bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung vor.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Hinweise:

1.
Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

2.
Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der 2 Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden.

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	**Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügel**
1	**2**
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

3.
Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,

- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

- betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,

- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

- eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.

4.
Die virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

5.
Gemäß § 8c der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel (mehr als 100 Stück) Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, die Tiere des Bestandes jeweils im Zeitraum von 15. März bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 wie folgt untersuchen zu lassen:

1. bei Hühner, Truthühner, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln jeweils an Proben von zehn Tieren je Bestand serologisch und

2. bei Gänsen und Enten jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch

in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung.

6.
Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

7.
Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

8.
Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen (§ 8 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

9.
Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung können gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

10.
Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

11.
Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden
  und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

DER AMTSTIERARZT

Ende des amtlichen Teiles

Kundeninformation

Gemäß des Gesellschafterbeschlusses der FWA mbH vom 22. März 2006 werden die AEB und AVB der FWA mbH wie folgt fortgeschrieben:

I. 9. Nachtrag zu den
„Allgemeinen Bedingungen der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH sowie die Einleitung von Abwasser in die Anlagen der FWA mbH (Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB)"

§ 1 Geltungsbereich
(3)
Diese Abwasserentsorgungsbedingungen gelten nicht für den Anschluss und die Entsorgung von Industrieunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 AVBWasserV, soweit Wasser, das zu industriellen Produktionszwecken (Betriebswasser) genutzt worden ist, als Betriebsabwasser (Prozessabwasser, Produktionsabwasser) entsorgt wird. Die Entsorgung von sonstigem Abwasser nach § 2 Abs. (1) – (3) dieser AEB (Schmutz- und Niederschlagswasser) unterfällt den Vorschriften der Abwasserentsorgungsbedingungen.

(4)
Für die Entsorgung des Betriebsabwassers von Industrieunternehmen wird zwischen der FWA mbH und dem Industrieunternehmen ein Sonderkundenvertrag abgeschlossen. In diesem Sonderkundenvertrag sind im Bedarfsfalle Regelungen zur zu entsorgenden Betriebsabwassermenge, der Betriebsabwasserqualität, der technischen Anschlussbedingungen usw. zu vereinbaren. Die FWA mbH wird insoweit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig. Sie ist berechtigt, mit solchen Industrieunternehmen auch Sondervereinbarungen über das Betriebswasserentgelt einzugehen, wenn und soweit als Ausgleich für den von der FWA mbH zu gewährenden Vorteil durch das Industrieunternehmen als Anschlussnehmer nachweislich eine adäquate Gegenleistung erbracht wird und eine Benachteiligung Dritter, insbesondere der Tarifkunden, ausgeschlossen ist. Der Abschluss eines Sonderkundenvertrags kann nicht beansprucht werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen
(3a)
Zu entsorgendes Betriebswasser im Sinne der Ziff. 3.7 der Ergänzenden Versorgungsbedingungen der FWA mbH zur AVBWasserV wird als Betriebsabwasser (Prozessabwasser, Produktionsabwasser) entsorgt. Für die Qualifikation als Betriebsabwasser kommt es nicht darauf an, ob das Betriebswasser verunreinigt oder im Bereich der industriellen Produktion allein zum Abtransport, zur Erwärmung oder Kühlung verwendet wird.

(5)
Öffentliche Abwasseranlagen sind:
Öffentliche Abwasseranlagen dienen der netzgebundenen öffentlichen Abwasserbeseitigung. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Pumpenschächte aus der Druckentwässerung, Kontrollschächte, Fäkalannahmestationen und Klärwerke.
Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Stadt/Gemeinde dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient. Nicht zur öffentlichen Einrichtung zählen die Grundstücksanschlüsse (im Sinne des § 10 Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung).

(7)
Grundstücksanschlussleitungen sind:
die direkte Verbindungsleitung zwischen dem Kontrollschacht, wenn vorhanden bzw. der Grundstücksgrenze und dem öffentlichen Leitungsnetz. Sie gehören zu den Betriebsanlagen der FWA mbH und enden am Schnittpunkt mit der nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinter liegende Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Sie stehen im Eigentum der FWA mbH. Bei Verlegung des öffentlichen Abwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße endet das Eigentum der FWA mbH an der Einbindungsstelle der Grundstücksentwässerungsleitung in die Grundstücksanschlussleitung oder in den Abwasserkanal bzw. bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken an der Einbindungsstelle der gemeinsamen Grundstücksentwässerungsleitung in die Grundstücksanschlussleitung oder in den Abwasserkanal.

(20)
Ein Industrieunternehmen im Sinne der Abwasserentsorgungsbedingungen liegt vor, wenn innerhalb eines größeren Betriebes Waren hergestellt, be- oder verarbeitet und veräußert werden. Dabei muss die Fertigung der Produkte weitgehend mechanisiert sein, d. h. unter Einsatz von Maschinen erfolgen. Typische Merkmale für ein Industrieunternehmen sind schließlich weiterhin eine arbeitsteilige Produktion, die Fertigung von Produkten in hohen Stückzahlen und in der Regel ein örtlich nicht begrenzter Kundenkreis. Betriebe des Dienstleistungsgewerbes und Handwerksunternehmen sind keine Industrieunternehmen.

§ 4 Entwässerungsgenehmigung
(3)
Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Sie ergehen im Namen und im Auftrag der Stadt/Gemeinde. Unterliegen die Abwässer der IndV, so muss den Antragsunterlagen die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde der jeweiligen Stadt/Gemeinde beigefügt sein. Ist das Vertragsverhältnis beendet oder wurde länger als ein Jahr kein Abwasser eingeleitet, ist bei beabsichtigter Wiederinbetriebnahme des Abwasser-Grundstücksanschlusses ein Entwässerungsantrag neu zu stellen.

§ 7 Grundstücksanschluss (-leitungen)
(5)
Der Anschlussnehmer hat der FWA mbH die Kosten
- für die Herstellung der Anschlussleitung einschließlich Kontrollschacht bzw. Pumpenschacht;
- für Veränderungen der Anschlussleitung, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Grundstücksanlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden;
- für Veränderungen bzw. Sanierungsarbeiten an der Anschlussleitung zur Wiederinbetriebnahme des Abwasser-Grundstücksanschlusses, wenn das Vertragsverhältnis beendet wurde oder länger als ein Jahr kein Abwasser eingeleitet wurde und die Prüfung der FWA mbH ergeben hat, dass der Abwasser-Grundstücksanschluss nicht mehr betriebstauglich ist;
- für das Schließen oder die Beseitigung der Anschlussleitung

zu erstatten. Die FWA mbH vereinnahmt die Erstattungsbeträge im Namen und im Auftrag der Stadt/Gemeinde.

Die Berechnung der Kosten erfolgt im Namen und im Auftrag der Stadt/Gemeinde nach Pauschal-/Festpreisen entsprechend dem geltenden Preisblatt für die Herstellung der Anschlussleitung und nach Selbstkostenerstattungspreisen für Veränderungen der Anschlüsse.

§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage
(6)
Für Wohngrundstücke ist ein Richtwert von 2,5 m³ pro Einwohner bei der Bemessung der Sammelgrube zu berücksichtigen. Bei Nicht-Wohngrundstücken sollten Sammelgruben einen Mindestinhalt von 3 m³ und in Kleingärten von 1 m³ haben. Sie sind in der Nähe von öffentlichen Straßen, Wegen anzulegen und mit einem Anschluss für einen Saugschlauch an der Grundstücksgrenze vorzusehen. Die Sammelgruben sind nach Bedarf, jedoch spätestens dann zu entleeren, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt sind. Eine Entleerung erfolgt aber mindestens einmal im Jahr.

§ 11 Auskunfts- und Anzeigepflichten, Wegerechte
(7)
Der Grundstückseigentümer räumt der FWA mbH unentgeltlich das Recht ein, den Kontrollschacht bzw. den Pumpenschacht einschließlich der Energieanschlusssäule auf seinem Grundstück für die Zeit der Nutzung der Abwasserentsorgung zu errichten und gestattet zum Zwecke des Bauens, der Wartung, Pflege und Instandhaltung dieser Anlage das Grundstück zu betreten. Der Kontrollschacht bzw. der Pumpenschacht einschließlich der Energieanschlusssäule muss für die FWA mbH stets frei zugänglich sein.
(8)
Der Grundstückseigentümer ist zur Mitwirkung bei der Erfassung der Daten zur Ermittlung der Grundpreise nach Benutzungsarten verpflichtet.
a) die gewerbliche/landwirtschaftliche und sonstige Benutzung der öffentlichen Anlagen;
b) Benutzung aus der Wohnbebauung.

Bei der Benutzung der öffentlichen Anlagen aus der Wohnbebauung ist der Grundstückseigentümer zur Angabe der Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück verpflichtet. Änderungen in den örtlichen Verhältnissen sind der FWA mbH unverzüglich durch den Grundstückseigentümer anzuzeigen. Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten ist die FWA mbH berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen, die damit als verbindlich gelten. Die Verhängung einer Vertragsstrafe nach § 14 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 15 Entgelte, Entgeltmaßstäbe
(3)
Das Mengenentgelt für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für das Schmutzwasserentgelt ist 1 m³ Schmutzwasser.
Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
b) auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von der FWA mbH genehmigten Abwassermesseinrichtung,
d) für Fäkalschlamm aus Grundstücks- und Kleinkläranlagen die tatsächlich entsorgte Menge.

Die Wassermengen nach Buchstabe b) hat der Grundstückseigentümer der FWA mbH für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden 2 Monate schriftlich anzuzeigen, sofern die FWA mbH die Zwischenzähler nicht selbst abliest. Der Kunde hat den Nachweis über zugeführte Mengen durch den Einbau von Zwischenzählern zu führen, die er auf seine Kosten einbauen, warten und instand halten muss und die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen. Bei Einbau eines magnetisch-induktiven Durchflussmessers (IDM) als Abwasserzähler sind die technischen Einbauvorschriften des Herstellers zu beachten. Der IDM muss gut zugänglich sein.

II. 7. Nachtrag zu den

„Ergänzenden Versorgungsbedingungen der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980 – BGBl. S. 750)

1. Vertragsabschluss

1.7

Diese Ergänzenden Versorgungsbedingungen gelten nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 AVB-WasserV, soweit Wasser zu industriellen Produktionszwecken (Betriebswasser) geliefert wird. Die Lieferung von Trinkwasser für die Versorgung von Kantinen, Aufenthalts- und Waschräumen, Verkaufsstellen usw. unterfällt den Vorschriften der AVBWasserV und diesen Ergänzenden Versorgungsbedingungen.

1.8

Für die Belieferung von Industrieunternehmen nach Ziff. 3.6 mit Betriebswasser dieser Ergänzenden Versorgungsbedingungen wird zwischen der FWA mbH und dem Industrieunternehmen ein Sonderkundenvertrag abgeschlossen. In diesem Sonderkundenvertrag sind im Bedarfsfalle Regelungen der zu liefernden Wassermenge, zum Mindest- und Höchstdruck, der Wasserqualität, der technischen Anschlussbedingungen usw. zu vereinbaren. Die FWA mbH wird insoweit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig. Sie ist berechtigt, mit solchen Industrieunternehmen auch Sondervereinbarungen über das Betriebswasserentgelt einzugehen, wenn und soweit als Ausgleich für den von der FWA mbH zu gewährenden Vorteil durch das Industrieunternehmen als Anschlussnehmer nachweislich eine adäquate Gegenleistung erbracht wird und eine Benachteiligung Dritter, insbesondere der Tarifkunden, ausgeschlossen ist. Der Abschluss eines Sonderkundenvertrags kann nicht beansprucht werden.

3. Begriffsbestimmungen

3.2

Hausanschlussleitung ist die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zum Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler. Sie geht für den im öffentlichen Bereich liegenden Teil in das Eigentum der FWA mbH über. Das Eigentum der FWA mbH endet grundsätzlich an der nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinter liegende Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Bei Verlegung der öffentlichen Versorgungsleitungen außerhalb der öffentlichen Straße endet das Eigentum der FWA mbH an der Einbindungsstelle der Hausanschlussleitung bzw. bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der gemeinsamen Hausanschlussleitung in die Versorgungsleitung.

3.6

Ein Industrieunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 AVBWasserV und der Ziff. 1.7 dieser Ergänzenden Versorgungsbedingungen liegt vor, wenn innerhalb eines größeren Betriebes Waren hergestellt, be- oder verarbeitet und veräußert werden. Dabei muss die Fertigung der Produkte weitgehend mechanisiert sein, d. h. unter Einsatz von Maschinen erfolgen. Typische Merkmale für ein Industrieunternehmen sind schließlich weiterhin eine arbeitsteilige Produktion, die Fertigung von Produkten in hohen Stückzahlen und in der Regel ein örtlich nicht begrenzter Kundenkreis. Betriebe des Dienstleistungsgewerbes und Handwerksunternehmen sind keine Industrieunternehmen.

3.7

Unter Betriebswasser (Prozesswasser, Produktionswasser) im Sinne des § 4 Abs. 3 AVBWasserV ist das industriellen oder ähnlichen Zwecken dienende Wasser mit unterschiedlichen Güteeigenschaften zu verstehen, worin Trinkwasser eingeschlossen sein kann.

6. Hausanschluss

6.7

Die FWA mbH kann den Hausanschluss eines Grundstücks an der Versorgungsleitung abbinden und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper beseitigen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist oder wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse, wobei der Antragsteller die Selbstkosten der FWA mbH für die Wiederherstellung der Funktionalität des Hausanschlusses zu tragen hat.

9. Mitteilungspflichten

9.1

Der Grundstückseigentümer ist zur Mitwirkung bei der Erfassung der Daten zur Ermittlung der Grundpreise nach Benutzungsarten verpflichtet.

a) die gewerbliche/landwirtschaftliche und sonstige Benutzung der öffentlichen Anlagen;
b) Benutzung aus der Wohnbebauung.

Bei der Benutzung der öffentlichen Anlagen aus der Wohnbebauung ist der Grundstückseigentümer zur Angabe der Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück verpflichtet. Änderungen in den örtlichen Verhältnissen sind der FWA mbH unverzüglich durch den Grundstückseigentümer anzuzeigen. Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten ist die FWA mbH berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen, die damit als verbindlich gelten. Die Verhängung einer Vertragsstrafe nach § 23 Ziff. 2 der AVBWasserV bleibt unberührt.

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 6003564162
6682446096
6002820580

Bankleitzahl: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 18. April 2006
Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kontonummer: 6004299985
6004665485
6000186663

Bankleitzahl: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 12. April 2006
Sparkasse Oder-Spree